

~~Abänderungsantrag~~

Abänderungsantrag

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Herlinde Rothauer und Georg Fuchs, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. Juni 1996, zu Post 5 der heutigen Tagesordnung, betreffend Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden (Verfahrensnovelle).

Im Gegensatz zu seinen Berufskollegen in vielen europäischen Ländern ist der österreichische Baumeister befugt, Bauten zu planen, zu berechnen und auszuführen. Die Grundlage für dieses Planungsrecht ist die Ablegung einer schwierigen Befähigungsprüfung, zu der man erst nach jahrelanger Berufspraxis zugelassen werden kann.

Da sich die Planungsbefugnis des gewerblichen Baumeisters nicht von jener des Ziviltechnikers unterscheidet, erscheint es nicht sachgerecht, den Kreis der Personen, die gemäß § 70a Wiener Bauordnung die Übereinstimmung eines Bauvorhabens mit den baurechtlichen Vorschriften zu bescheinigen haben, auf Ziviltechniker zu beschränken. Eine solche Einschränkung ist auch durch die in diesem Zusammenhang oft genannte "Urkundsfähigkeit" der Ziviltechniker nicht zu rechtfertigen. Die Urkundsfähigkeit bewirkt lediglich, daß die von einem Ziviltechniker ausgestellten Urkunden als "öffentliche Urkunden" gelten. Das bedeutet, daß sie bis zum Beweis des Gegenteils als richtig anzusehen sind.

Es steht dem Landesgesetzgeber jedoch frei, welche Bestätigungen er für ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren als ausreichend ansieht. Wichtig erscheint dabei nur, daß es sich bei jenen Personen, die zur Ausstellung derartiger Bestätigungen befugt sind, um eine hinreichend qualifizierte Berufsgruppe mit einer staatlich anerkannten Befähigungsprüfung handelt. Dies ist beim gewerblichen Baumeister aufgrund der selektiven Qualifikationsvorschriften der österreichischen Gewerbeordnung jedenfalls gegeben.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

3625/LAT/96

ABGELEHNT

"Im § 70a Abs. 1, erster Satz, sind nach den Worten "eines Ziviltechnikers" die Worte "oder eines Baumeisters" einzufügen."

*Herlinde Rothauer*  
*Georg Fuchs*  
*P. Fuchs*  
*L. Dorn*